



Nr. 12/2022 am Freitag, den 18.02.2022

Inhaltsverzeichnis Nr. 12/2022

- **Bekanntmachung „33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortsteil Egling)“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung zur
Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach
§ 4 Abs. 1 BauGB“**
- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung und
Erweiterung des Bebauungsplanes Oberfeld“
Durchführung der nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB**

**„33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortsteil Egling)“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung zur Durchfüh-
rung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung vom 26.01.2021 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Aufstellung der „33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortsteil Egling)“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 776/1, 775, 775/1, 774/2, 774, 774/3, 774/1, 773, 773/1, 773/3, 756/1, 756, 755, 757, 759/2, 759 Tfl., 762/1, 763, 764 Tfl., 763/1, 759/1, 765/3, 765/2, 765/1 Tfl., 766/1, 765/4, 766 Tfl., 767 Tfl., 768, 769/4 Tfl., 769/3, 769 Tfl., 762 und 803/1 Tfl. der Gemarkung Weindorf. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Plangebiet der „33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortsteil Egling)“ –ohne Maßstab- vom 16.02.2022





Der Aufstellungsbeschluss zur „33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortsteil Egling)“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird entsprechend des Marktgemeinderatsbeschlusses wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

28. Februar bis einschließlich 29. März 2022

hängt der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Zeichnungs- und Textteil sowie die Begründung hierzu in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, Erdgeschoss, zu jedermanns Einsicht aus. Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden während diesem Zeitraum (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt.

Die entsprechenden Unterlagen der vorliegenden „33. Änderung des Flächennutzungsplanes“ sind im o.g. Zeitraum auch auf der Homepage des Marktes Murnau (www.murnau.de) unter der Rubrik „Menue“; „Bauen und Wohnen“; „Bauen“; „Bauleitplanung“; „33. Änderung des Flächennutzungsplanes“ unter folgendem Link zu finden:

<https://www.murnau.de/de/bauleitplanung.html>

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bedenken und Anregungen sind der Marktgemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Murnau a. Staffelsee, 18.02.2022

Markt Murnau a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Oberfeld“

Durchführung der nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung vom 27.07.2021 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Oberfeld“ beschlossen.



Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 11.01.2022 wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Oberfeld“ gem. § 4 a Abs. 3 BauGB nochmalig öffentlich für die Dauer von zwei Wochen auszulegen.

Die gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erforderliche nochmalige öffentliche Auslegung wird entsprechend des Beschlusses des Bauausschusses wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

28. Februar 2022 bis einschließlich 15. März 2022

hängt der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu, jeweils mit Planstand vom 11.01.2022, in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, Erdgeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden im Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer Nr. 2.4 während des oben angegebenen Zeitraumes (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt.

Die entsprechenden Unterlagen der vorliegenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Oberfeld“ sind im o.g. Zeitraum auch auf der Homepage des Marktes Murnau (www.murnau.de) unter der Rubrik „Menue“; „Bauen und Wohnen“; „Bauen“; „Bauleitplanung“; „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Oberfeld“ unter folgendem Link zu finden:

<https://www.murnau.de/de/bauleitplanung.html>

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können nur für die ergänzten und geänderten Teile des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bedenken und Anregungen sind der Marktgemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Murnau a. Staffelsee, 18.02.2022
Markt Murnau a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried